



ANTIZIGANISTISCHE VORFÄLLE 2025 IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Zweiter Jahresbericht der Melde- und
Informationsstelle Antiziganismus
in Schleswig-Holstein | **MIA Schleswig-Holstein**

2025



ANTIZIGANISTISCHE VORFÄLLE 2025 IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Zweiter Jahresbericht der Melde- und
Informationsstelle Antiziganismus
in Schleswig-Holstein | **MIA Schleswig-Holstein**

Du hast Antiziganismus erlebt oder bist Zeug*in eines Vorfalls geworden?

Melden bei MIA Schleswig-Holstein:

Website: <https://mia-sh.de/>

E-Mail: mia-sh@sinti-roma-sh.de

Meldetelefon: [0172 3123537](tel:01723123537) / [0172 3121063](tel:01723121063)

(per Anruf, SMS, über Whatsapp und Signal)

Instagram: [mia_in_sh](https://www.instagram.com/mia_in_sh)



Inhalt

Vorwort Dr. Cebel Küçükcaraca	6
Vorwort Rolf Ulrich Schlotter	8
1. Einleitung	10
1.1 MIA Schleswig-Holstein	11
1.2 Die Projektträger	12
2. Antiziganistische Vorfälle in Schleswig-Holstein 2025	14
2.1 Vorfallarten	15
2.2 Erscheinungsformen des Antiziganismus	21
2.3 Antiziganismus in verschiedenen Lebensbereichen	24
2.4 Wie und durch wen tritt Antiziganismus auf	27
3. Handlungsempfehlungen	28
4. Anhang – Grundlagen der Vorfalldokumentation	30
4.1 Arbeitsdefinition Antiziganismus	30
4.2 Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma	32
4.3 Vorfallkategorien	33
4.4 Erscheinungsformen	33
Impressum	35

Vorwort

Dr. Cebel Küçükkaraca

Mit dem vorliegenden Bericht der *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Schleswig-Holstein (MIA SH)* werden die Ergebnisse der zweiten systematischen Erfassung und Dokumentation antiziganistischer Vorfälle in Schleswig-Holstein präsentiert. Nachdem mit dem ersten Jahresbericht ein wichtiger Grundstein für die Sichtbarmachung dieser spezifischen Form von Rassismus gelegt wurde, ermöglicht uns die fortlaufende Arbeit nun einen vertieften Einblick in aktuelle Entwicklungen, Kontinuitäten und neue Herausforderungen.

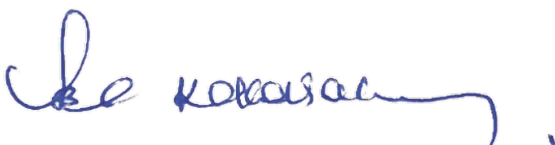
Sinti und Roma sind seit Jahrhunderten ein fester Bestandteil der Gesellschaft in Schleswig-Holstein und in ganz Deutschland. Dennoch sind ihre Lebensrealitäten weiterhin in hohem Maße von Diskriminierung, Ausgrenzung und strukturellen Benachteiligungen geprägt. Antiziganismus wirkt in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen fort – in Institutionen, im öffentlichen Diskurs sowie im Alltag vieler Betroffener. Gleichzeitig fühlen wir uns als Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein insbesondere auch denjenigen von Antiziganismus betroffenen Personen verpflichtet, welche eine Migrations- oder Fluchtgeschichte haben. Dazu gehören unter anderem Angehörige der Roma aus der Ukraine, Bulgarien, Rumänien und der Türkei, aber auch insgesamt Personen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte, welche mit antiziganistischen Stereotypen in Verbindung gebracht werden.

Auch im Berichtsjahr 2025 zeigt sich, dass antiziganistische Vorfälle kein Randphänomen sind. Sie reichen von subtilen Formen der Abwertung und Stereotypisierung bis hin zu offener Ausgrenzung, Bedrohung und Gewalt. Besonders besorgniserregend ist, dass sich antiziganistische Narrative weiterhin in gesellschaftlichen

Debatten, Medien und politischen Diskursen wiederfinden und so zur Verfestigung bestehender Vorurteile beitragen.

Die systematische Erfassung und Dokumentation dieser Vorfälle ist ein zentraler Schritt, um das tatsächliche Ausmaß von Antiziganismus sichtbar zu machen. Gleichzeitig wird deutlich, dass die gemeldeten Fälle nur einen Teil der Realität abbilden. Viele Vorfälle bleiben unerfasst – sei es aus Angst, Resignation oder aus mangelndem Vertrauen in Institutionen. Die Arbeit der *MIA Schleswig-Holstein* leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung, Aufklärung und Prävention. In Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Selbstvertretungen von Sinti und Roma sowie weiteren Partnern setzen wir uns dafür ein, Betroffene zu unterstützen, Strukturen der Diskriminierung offenzulegen und nachhaltige Veränderungen anzustoßen.

Es bleibt unsere gemeinsame Verantwortung, Antiziganismus entschieden entgegenzutreten, historische Kontinuitäten aufzuarbeiten und uns für eine offene, vielfältige und gerechte Gesellschaft einzusetzen. Der vorliegende Bericht versteht sich als Beitrag zu diesem Prozess und als Aufforderung, das Engagement gegen Rassismus in all seinen Formen weiter zu verstärken.



Dr. Cebel Küçükcaraca
Landesvorsitzender der
Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein e.V.



Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.
Schleswig-Holstein Türk Toplumu

Vorwort

Rolf Ulrich Schlotter

Die Auseinandersetzung mit Antiziganismus ist vor dem Hintergrund einer über Jahrhunderte währenden Geschichte von Ausgrenzung, Diskriminierung und Verfolgung von grundlegender Bedeutung. Antiziganistische Denkmuster sind bis in die Gegenwart hinein in unserer Gesellschaft verankert und wirken in vielfältigen Erscheinungsformen fort - im Alltag, in Institutionen und im öffentlichen Diskurs.

Mit der Einrichtung der *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Schleswig-Holstein* wurde eine wesentliche Grundlage geschaffen, um diese spezifische Form von Rassismus systematisch zu erfassen, zu dokumentieren und sichtbar zu machen. Der vorliegende Bericht verdeutlicht, dass antiziganistische Vorfälle kein randständiges Phänomen darstellen, sondern Ausdruck struktureller Problemlagen sind.

Sinti und Roma sind seit Generationen selbstverständlicher Teil dieser Gesellschaft und sehen sich dennoch fortwährend mit Vorurteilen und stereotypen Zuschreibungen konfrontiert. Diese prägen gesellschaftliche Wahrnehmungen und führen nicht selten dazu, dass Zugehörigkeit in Frage gestellt wird. Die daraus resultierenden Benachteiligungen zeigen sich in zentralen Lebensbereichen; im Bildungswesen, auf dem Arbeitsmarkt, beim Zugang zu Wohnraum sowie im Kontakt mit Behörden.

Die Folgen der nationalsozialistischen Verfolgung reichen tief in die Gegenwart hinein. Nach 1945 blieb eine umfassende gesellschaftliche Aufarbeitung über lange Zeit aus, während diskriminierende Strukturen fortbestanden. Diese historischen Kontinuitäten verdeutlichen die Notwendigkeit einer konsequenten und kritischen Auseinandersetzung mit Vergan-

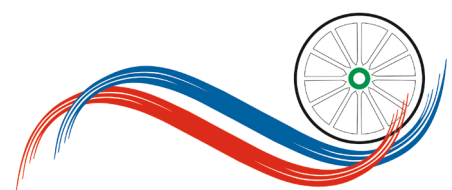
heit und Gegenwart. Aktuelle Entwicklungen belegen, dass antiziganistische Einstellungen weiterhin wirksam sind. Sie manifestieren sich sowohl in alltäglichen Interaktionen als auch in strukturellen Zusammenhängen und tragen dazu bei, gesellschaftliche Teilhabe einzuschränken. Besonders im Bildungsbereich hat Diskriminierung langfristige Auswirkungen auf die Lebensverläufe von Kindern und Jugendlichen.

Zugleich ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. Viele Betroffene melden ihre Erfahrungen nicht und sei es aus Angst, aus mangelndem Vertrauen oder weil Diskriminierung als alltäglich internalisiert wird. Die Arbeit der *MIA Schleswig-Holstein* ist daher von besonderer Bedeutung: Sie trägt dazu bei, dieses Dunkelfeld zu verringern, Erfahrungen zu dokumentieren und öffentliche Aufmerksamkeit zu schaffen. Der Bericht macht unmissverständlich deutlich: Antiziganismus ist kein Randproblem. Um ihn zu bekämpfen, braucht es verbindliche politische Entscheidungen, klare Zuständigkeiten und überprüfbare Maßnahmen, dazu die konsequente Verankerung der Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma in Lehrplänen und Ausbildung, der Ausbau unabhängiger Beschwerde- und Monitoringstrukturen sowie eine Verwaltung, die Diskriminierung nicht relativiert, sondern aktiv verhindert.

Als stellvertretender Landesvorsitzender des Verbands Deutscher Sinti und Roma Landesverband Schleswig-Holstein begrüße ich die Arbeit der *MIA Schleswig-Holstein* ausdrücklich. Doch ihre Erkenntnisse dürfen nicht folgenlos bleiben. Sie müssen in politisches Handeln übersetzt werden: konsequent, messbar und nachhaltig. Es geht um mehr als Anerkennung. Es geht um Gerechtigkeit.



Rolf Ulrich Schlotter
Stellvertretender Landesvorsitzender
Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. –
Landesverband Schleswig-Holstein



Verband Deutscher Sinti und Roma e. V.
Landesverband Schleswig-Holstein

1. Einleitung

Antiziganismus ist ein weit verbreitetes Phänomen, von dem Minderheitsangehörige der Sinti und Roma besonders stark betroffen sind. Antiziganistische Diskriminierung zieht sich für Betroffene durch alle Lebensbereiche. Sie wird in der Interaktion mit Behörden, bei der Wohnungssuche, in der Schule, am Arbeitsplatz, in Geschäften, auf offener Straße und auch in den Medien deutlich. Antiziganismus zeigt sich sowohl durch Vorurteile, herabwürdigendes Verhalten und Beleidigungen als auch durch diskriminierendes Handeln bis hin zu Bedrohungen und gewaltsamen Angriffen.

Antiziganistische Vorfälle, die oberhalb der Strafbarkeitsgrenze liegen, werden seit 2017 durch das Bundeskriminalamt unter Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfasst. 2025 wurden in der PMK-Statistik bundesweit 196¹ antiziganistisch motivierte Straftaten dokumentiert.² Auch bei diesen Zahlen ist davon auszugehen, dass weiterhin ein breites Dunkelfeld existiert und viele Vorfälle, die strafrechtlich relevant sind, nicht gemeldet oder nicht als antiziganistisch motiviert erkannt werden. Gleichzeitig bilden antiziganistische Vorfälle oberhalb der Strafbarkeitsgrenze nicht das ganze Ausmaß antiziganistischer Vorurteile und Einstellungen ab, die in der Gesellschaft verankert sind. Diese zeigen sich alltäglich insbesondere in der Form von Diskriminierungen, subtilen Verhaltensweisen, und antiziganistischen Aussagen.

Seit Mitte 2024 ist die *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) Schleswig-Holstein* zuständig für die Erfassung und Dokumentation von antiziganistischen Vorfällen in Schleswig-Holstein, ober- und unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. *MIA Schleswig-Holstein* agiert als regionale Meldestelle des MIA-Dachverbands, welcher bundesweit antiziganistische Vorfälle erfasst. Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie vom Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein beim Landespräventionsrat Schleswig-Holstein. Trägervereine sind der *Verband Deutscher Sinti*

und Roma Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und die Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.

MIA Schleswig-Holstein hat für das Jahr 2025 **83 antiziganistische Vorfälle** in Schleswig-Holstein dokumentiert. Das entspricht über 25% mehr als im Vorjahr. Die Steigerung lässt sich in erster Linie durch den gestiegenen Bekanntheitsgrad der Meldestelle und den Ausbau des Meldernetzwerks in Schleswig-Holstein erklären. Wie im Vorjahr wurden Vorfälle von (non)verbaler Stereotypisierung und Fälle von Diskriminierung am häufigsten gemeldet. Eine detaillierte Analyse der Daten aus 2025 findet sich in Kapitel 2 des Berichts. Kapitel 3 fasst daraus resultierende Handlungsempfehlungen zusammen. Die grundlegenden Arbeitsdefinitionen für die Arbeit von *MIA* sind unter Kapitel 4 im Anhang zu finden.

Unser Dank gilt allen Personen, die uns antiziganistische Vorfälle gemeldet haben: den Betroffenen, den Zeug*innen sowie unseren Netzwerkpartner*innen. Dieser Bericht und das Ziel, Antiziganismus sichtbar zu machen, wären ohne sie und ihren Einsatz nicht möglich.



1.1 MIA Schleswig-Holstein

Die *Melde und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) Schleswig-Holstein* wurde 2024 als sechste regionale Meldestelle von MIA gegründet und wird vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie vom Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein beim Landespräventionsrat Schleswig-Holstein gefördert. Sie basiert auf einer Kooperation zwischen dem *Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Schleswig-Holstein* und der *Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein*. Ziel ist die langfristige Erhebung von empirischen anonymisierten Daten zu antiziganistisch motiviertem Rassismus innerhalb Schleswig-Holsteins sowohl ober- als auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Diese Daten sollen einen Beitrag leisten für die Sensibilisierung von Politik und Öffentlichkeit. Neben einer Verweisberatung bietet *MIA Schleswig-Holstein* Sensibilisierungsworkshops für verschiedene Zielgruppen an.

¹ **Deutscher Bundestag – 21. Wahlperiode (2026):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ferat Koçak, Clara Bünger, Violetta Bock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke: Antiziganistische Straftaten im Jahr 2025. Drucksache 21/3961. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/039/2103961.pdf#page=2>

² Da Nachmeldungen oder Änderungen folgen könnten, haben die Zahlen vorläufigen Charakter

1.2 Die Projektträger

Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V. (TGS-H)

Gegründet wurde die TGS-H 1995 als Interessenvertretung der türkeistämmigen Menschen in Schleswig-Holstein. Mittlerweile hat die TGS-H zahlreiche Integrations-, Partizipations- sowie Bildungsangebote, die für alle Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte offen sind. Die TGS-H ist pluralistisch, parteipolitisch unabhängig und lehnt jede Form von Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung entschieden ab. Sie tritt für eine integrative Politik ein, die kulturelle Minderheiten in die deutsche Gesellschaft integriert und gleichzeitig deren kulturelle Identität bewahrt. Die TGS-H ist Ansprechpartnerin für die Öffentlichkeit, Institutionen, Parteien und das Parlament.

Mehr Informationen → www.tgsh.de

Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein

Der Landesverband wurde 1989 gegründet und setzt sich für circa 6.000 Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit in Schleswig-Holstein ein. Er ist Mitglied des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Durch verschiedene innovative Projekte wie z.B. Freizeitangebote für Jugendliche und die Bildungsberater-Initiative stärkt der Landesverband die Teilhabe und Förderung insbesondere von Jugendlichen. Ebenso leistet der Verein dank seiner aktiven Erinnerungs- und Gedenkarbeit einen wichtigen Beitrag zur Erinnerungskultur in Schleswig-Holstein. Der Landesverband ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit, Institutionen, Parteien und das Parlament.

Mehr Informationen → www.sinti-roma-sh.de



Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.
Schleswig-Holstein Türk Toplum



Verband Deutscher Sinti und Roma e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein

Triggerwarnung

Dieser Bericht enthält Originalzitate und Schilderungen, in denen rassistische und beleidigende Sprache benutzt wird. Weiterhin werden in dem Bericht Themen wie körperliche Angriffe, Diskriminierung, Mobbing und soziale Marginalisierung behandelt.

Nichtverwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung

In dem Bericht wird die antiziganistische Fremdbezeichnung nicht verwendet. Wenn in einem gemeldeten Vorfall die Bezeichnung im Originalton verwendet wurde, wird sie in diesem Bericht stattdessen als „Z***“ dargestellt. Wir wollen die antiziganistische Fremdbezeichnung und die damit verbundenen Vorurteile und Zuschreibungen nicht reproduzieren.

Gendern

In dem Bericht wird die Bezeichnung Sinti und Roma nicht gendert. MIA Schleswig-Holstein folgt hier der Position des Verbands Deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz. Dieser bekennt sich zu der Verwendung geschlechtergerechter Sprache, kritisiert jedoch die Einführung eines Begriffes in die öffentliche Debatte, ohne dass dieser durch die Communities ausgehandelt wurde. Die Schreibweise „Sinti*zze und „Rom*nja“ wird von einigen Angehörigen der Minderheit abgelehnt, da die Verwendung dieser Schreibweise der Grammatik des Romanes nicht angemessen sei, und als neue Fremdbezeichnung wahrgenommen werde. Alle anderen Personenbezeichnungen, welche keine Selbstbezeichnungen darstellen, werden in diesem Bericht mit einem Sternchen gendert, um alle Menschen gleichermaßen anzusprechen.

2. Antiziganistische Vorfälle in Schleswig-Holstein 2025

Für das Jahr 2025 hat die *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) Schleswig-Holstein* insgesamt **83 antiziganistische Vorfälle** dokumentiert. Das entspricht einer Steigerung von über 25% an gemeldeten antiziganistischen Vorfällen im Vergleich zum Vorjahr. Diese Steigerung lässt sich in erster Linie auf den wachsenden Bekanntheitsgrad der Meldestelle und den Ausbau des Meldernetzwerks in Schleswig-Holstein zurückführen. Damit soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es auch insgesamt zu einer Zunahme von Antiziganismus gekommen sein könnte, im Kontext des zunehmenden Rechtsrucks in Deutschland. Laut Aussagen von Betroffenen ist eine Zunahme klar spürbar, auch mit Blick auf den Antiziganismus gegen ukrainische Geflüchtete, welche als Roma gelesen werden. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass nur ein geringer Teil der antiziganistischen Diskriminierungen, welche Betroffene im Alltag erleben, tatsächlich gemeldet wird. So kann angenommen werden, dass das Dunkelfeld für Schleswig-Holstein weitaus größer ist. Nach Abschluss der Datenerfassung wurden sieben weitere antiziganistische Vorfälle bekannt. Die betreffenden Fälle konnten nicht mehr in die offizielle Landes- und Bundesstatistik einfließen. An dieser Stelle soll jedoch erwähnt werden, dass mit diesen Vorfällen die inoffizielle Gesamtzahl der Vorfälle für 2025 in Schleswig-Holstein bei somit 90 Fällen liegt. Die folgenden Analysen werden sich jedoch auf die 83 Vorfälle aus der offiziellen Statistik beziehen.

Am häufigsten verzeichnet wurden in Schleswig-Holstein mit über 50% der Gesamtfälle (42 Meldungen) Vorfälle von (non)verbaler Stereotypisierung und Herabwürdigung. Darunter fielen Beleidigungen, unter anderem mit der antiziganistischen Fremdbezeichnung, aber auch die Reproduktion von Vorurteilen vor Dritten, Othing bzw. Ausgrenzung von Personen und das Absprechen von erlebter Diskriminierung. Vorfälle von antiziganistischer Diskriminierung wurden in 37 Fällen gemeldet. Diskriminierungen wurden insbesondere im Schulkontext, in

Interaktion mit Behörden und in dem Bereich Wohnen verzeichnet. Wie bereits 2024 stellen (non)verbale Stereotypisierungen und Diskriminierung die am häufigsten gemeldeten Arten von Vorfällen in Schleswig-Holstein dar.³

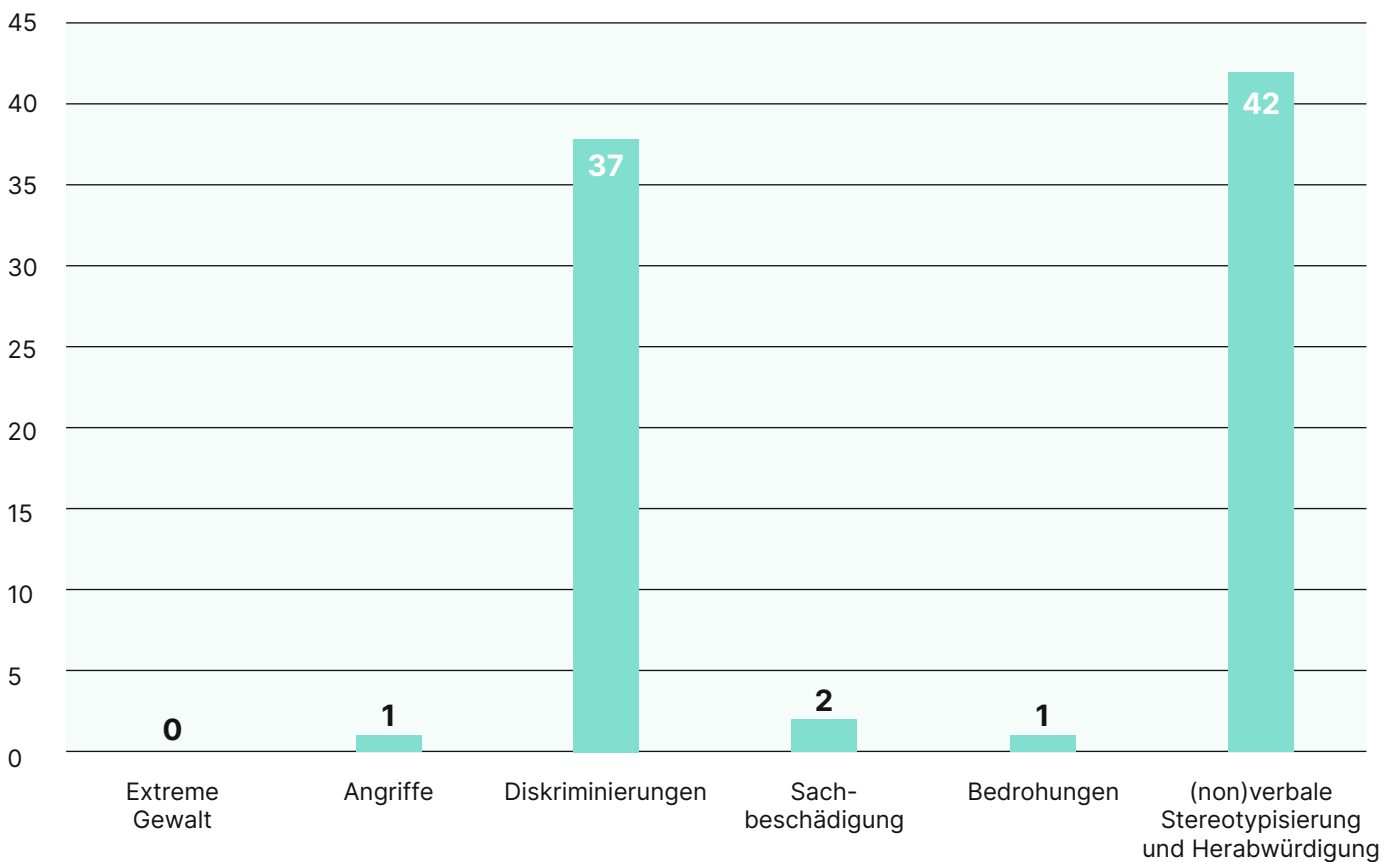
In den folgenden Kapiteln werden die unterschiedlichen Vorfällenarten und Erscheinungsformen von Antiziganismus sowie die Lebensbereiche, in denen sich die gemeldeten Vorfälle ereignet haben, genauer beleuchtet. Dabei ist zu beachten, dass die Datenerfassung antiziganistischer Vorfälle stark an unsere Netzwerkpartner*innen gebunden ist. Lebensbereiche, in denen *MIA Schleswig-Holstein* viele Kontakte aufgebaut hat, können daher in den Daten überrepräsentiert sein. Die Bereiche, aus denen *MIA Schleswig-Holstein* vermehrt Meldungen über antiziganistische Vorfälle erhält, müssen jedoch nicht zwingend den tatsächlich am stärksten betroffenen Lebensbereichen in Schleswig-Holstein entsprechen. Neben der Häufigkeitsverteilung von Vorfällenarten, Erscheinungsformen und Lebensbereichen werden in dem Bericht anonymisierte Fallbeispiele aufgeführt, um die Erlebnisse der Betroffenen zu zeigen, die hinter diesen Zahlen stehen.

³ *MIA Schleswig-Holstein (2025)*: Antiziganistische Vorfälle 2024 in Schleswig-Holstein. Erster Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in Schleswig-Holstein. Kiel. <https://mia-sh.de/wp-content/uploads/2025/06/MIA-Schleswig-Holstein-Jahresbericht-2024.pdf>

2.1 Vorfallarten

MIA unterscheidet bei den verzeichneten antiziganistischen Vorfällen sechs verschiedene Vorfallarten. Für Schleswig-Holstein haben wir im Jahr 2025 einen antiziganistisch motivierten Angriff, 37 Diskriminierungen, zwei Sachbeschädigungen, eine Bedrohung und 42 (non) verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen dokumentiert.

Vorfallarten (N = 83)



Extreme Gewalt

Vorfälle von **extremer Gewalt** sind uns für 2025 nicht gemeldet worden. Unter extremer Gewalt versteht MIA physische Angriffe und Anschläge, die den Verlust von Menschenleben oder einen gravierenden physischen Schaden zur Folge haben könnten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich solche Vorfälle ereignet haben, welche nicht gemeldet oder nicht als antiziganistisch eingeordnet wurden.

Angriffe

MIA Schleswig-Holstein wurde für 2025 ein antiziganistischer Angriff gemeldet. Unter **Angriffe** fallen körperliche Angriffe, welche keine lebensbedrohlichen oder schweren körperlichen Schädigungen zur Folge haben. Vorfälle werden nur anonymisiert als Fallbeispiele dargestellt, wenn einer anonymisierten Veröffentlichung zugestimmt wurde. Da dies für diesen Vorfall nicht zutrifft, verzichten wir hier auf ein Fallbeispiel. Auch hier ist von einem größeren Dunkelfeld auszugehen.

Diskriminierungen

Diskriminierungen wurden in 37 Meldungen verzeichnet. Hierbei handelt es sich um antiziganistisch motivierte Benachteiligungen, welche verstärkt aus den Bereichen Bildung, Behörden und Wohnen gemeldet wurden. Bei den Vorfällen handelt es sich beispielsweise um Benachteiligungen durch Lehrkräfte und Schulleitungen, Diskriminierung durch Sachbearbeiter*innen, wie im Bereich Leistungsbezug und Benachteiligung bei der Wohnungssuche sowie bei der Unterbringung in renovierungsbedürftigen Wohnungen und der fehlenden Behebung von Schäden durch Vermietungen.

MIA unterscheidet bei Diskriminierungsfällen, ob diese Benachteiligungen ein Ergebnis von individuellem Handeln von Personen, institutionellen Praktiken oder gesellschaftlichen Strukturen sind. Ein großer Teil der verzeichneten Diskriminierungsfälle (23 Meldungen) lassen sich dabei auf individuelles Verhalten zurückführen und werden daher, wie das folgende Fallbeispiel, als **individuelle Diskriminierung** eingestuft:

Ein Rom aus Bulgarien lebt mit seiner schwangeren Frau und zwei kleinen Kindern seit mehreren Wochen in einer Wohnung mit erheblichem Wasserschaden. Der Boden steht dauerhaft unter Wasser. Trotz mehrerer Kontakte zum Vermieter wird der Schaden nicht behoben. Im Gegensatz dazu kümmert sich der Vermieter um den geringeren Schaden seiner deutschen Nachbarn. Die Familie wird hingehalten und aufgrund von Sprachproblemen weggeschickt.

Hier ist die von der Familie erfahrene Diskriminierung auf das individuelle Handeln des Vermieters zurückzuführen. **Institutionelle Diskriminierung** dagegen liegt dann vor, wenn eine antiziganistische Benachteiligung entscheidend von Abläufen, Praktiken und Regelungen einer Institution beeinflusst wird:

Eine Sinti-Mutter bekommt in einem Kindesentziehungsfall keine Gelegenheit, ihr verfassungsrechtlich zustehendes Recht auf Anhörung/Stellungnahme wahrzunehmen. Darüber hinaus verfolgt das zuständige Familiengericht nur unzureichend eine Prüfung milderer Mittel.

Bei dem Vorfall wird von potenziell nicht unbedeutenden Verfahrensfehlern ausgegangen. **MIA Schleswig-Holstein** ordnet insgesamt vier Vorfälle als institutionelle Diskriminierung ein. Antiziganistisches individuelles Handeln und institutionelle Regelungen können jedoch auch gleichzeitig wirken und Benachteiligungen verstärken. In manchen Fällen bleibt es zudem unklar, inwiefern eine Diskriminierung hauptsächlich aus individuellem Verhalten oder institutionellen Praktiken hervorgeht. Diese Vorfälle verzeichnet **MIA** als **individuelle und institutionelle Diskriminierung**:

Die Mutter, Minderheitsangehörige, eines Kindes mit Behinderung wird von der Schule nicht ernst genommen. Sie möchte für ihren Sohn eine gute Betreuung, um ihm trotz seiner körperlichen Einschränkungen einen Bildungsabschluss zu ermöglichen. Die Schule nimmt ihren Wunsch nach einem Schul- bzw. Klassenwechsel nicht ernst und hört ihr gar nicht erst zu. Auch der Wunsch nach differenzierten Unterrichtsmaterialien wird nicht berücksichtigt. Dahingegen wird ihr geraten, dass sie einfach alles so belassen solle, wie es ist, da ihr Sohn voraussichtlich nicht am regulären Arbeitsmarkt teilhaben wird.

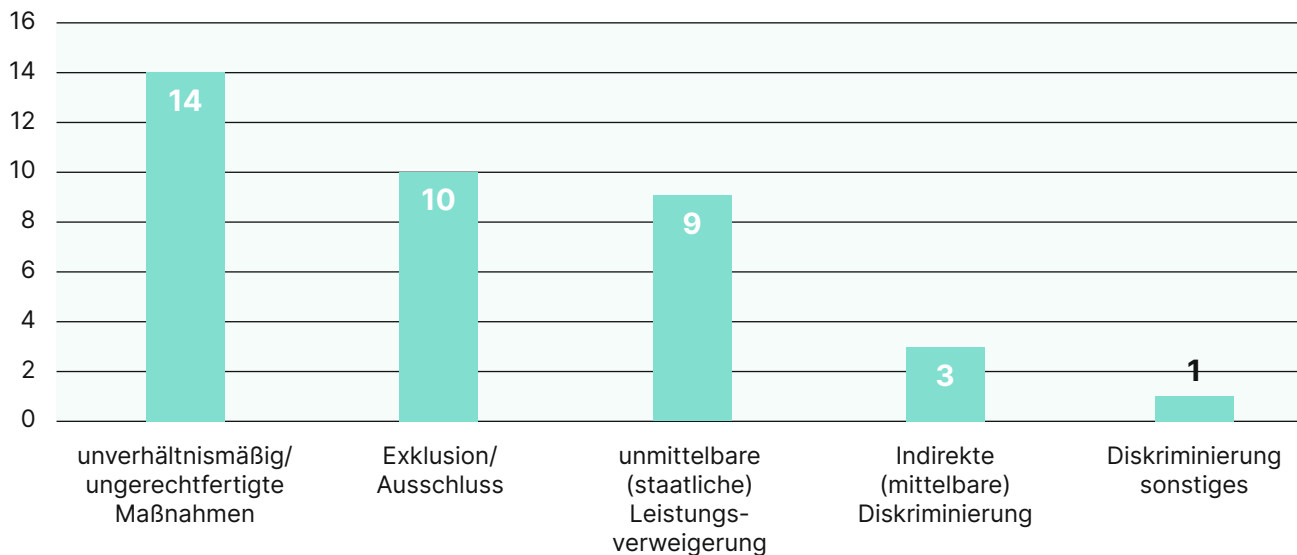
In diesem Vorfall liegt auch eine Verschränkung mit ableistischen Vorurteilen vor. Während das individuelle Handeln der Schulangestellten eine Rolle spielt, ist nicht auszuschließen, dass der Vorfall auch durch institutionelle Diskriminierung beeinflusst wurde. **MIA Schleswig-Holstein** wurden 10 Vorfälle gemeldet, welche in die Kategorie individuelle und institutionelle Diskriminierung fallen.

Vorfälle von **struktureller Diskriminierung** wurden *MIA Schleswig-Holstein* nicht gemeldet. Bei struktureller Diskriminierung handelt es sich um etablierte Ungleichheiten, die in der gesellschaftlichen Struktur verankert sind und sich dort reproduzieren. Diese Ebene der Diskriminierung ist jedoch an einzelnen Vorfällen nur schwer erkennbar und daher schwierig zu erfassen.

Bei gemeldeten Vorfällen von Diskriminierung unterscheidet *MIA* zudem zwischen den Formen, die die antiziganistische Diskriminierung angenommen hat:

Von den 37 gemeldeten Diskriminierungsfällen, handelt es sich bei rund 38% Prozent (14 Meldungen) um Fälle von **unverhältnismäßigen oder ungerechtfertigten Maßnahmen**. Diese Kategorie war sowohl letztes Jahr in Schleswig-

Formen der Diskriminierung (N = 37)



Holstein, als auch bundesweit die am häufigsten gemeldete Form von Diskriminierung.⁴

Ungerechtfertigte bzw. unverhältnismäßige Maßnahmen beschreiben Diskriminierungen, bei denen eine Person aus antiziganistisch motivierten Gründen mit unverhältnismäßigen Maßnahmen konfrontiert wird, welche beispielsweise eine Person ohne Minderheitszugehörigkeit nicht erfahren würde. Diese Fälle gehen vorrangig von Personen mit einer gewissen Machtposition aus, wie Sachbearbeiter*innen, Lehrkräfte/Schulleitungen, Vermietungen oder Arbeitgeber*innen. Das folgende Fallbeispiel zeigt einen solchen Vorfall:

Einem schwer kranken und auf Grundsicherung und Pflege angewiesenen Mann werden seit mehreren Monaten keine Transferleistungen ausgezahlt, obwohl alle nötigen Nachweise und Formulare erbracht sind. Die zuständige Sachbearbeiterin verdächtigt ihn immer wieder, Geld von polnischen Behörden zu erhalten und verlangt deshalb eine Bescheinigung aus Polen, die bestätigt,

⁴MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025): Antiziganistische Vorfälle in Deutschland 2024. Dritter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA). Berlin. <https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/06/MIA-JB-2024.pdf>

dass er keinerlei Leistungen von dort erhält. Der Betroffene wohnt und lebt seit über 20 Jahren in Deutschland. Die polnischen Behörden verweigern jedoch die Ausstellung eines solchen Dokuments. Der Betroffene lebt über mehrere Monate fast ausschließlich von Pflegegeld, kann seine Miete nicht bezahlen und seine Wohnung steht kurz vor der Zwangsräumung.

Dieser Vorfall verdeutlicht zudem die Schwere der Folgen, die diese Diskriminierungen für Betroffene haben. Nach ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Maßnahmen wurden **MIA Schleswig-Holstein** am häufigsten Diskriminierungsfälle von **Exklusion/Ausschluss** gemeldet (10 Meldungen). Bei diesen Fällen von Benachteiligung werden Personen antiziganistisch motiviert von Teilhabe oder von sozialen und physischen Räumen ausgeschlossen. Darunter fällt beispielsweise auch Mobbing.

*Ein Rom erfährt auf seiner Arbeit Ausschluss durch das problematische Verhalten einer deutschen Kollegin. Die Kollegin weicht ihm systematisch aus. Sie weigert sich, auf dem Beifahrersitz neben ihm Platz zu nehmen und setzt sich demonstrativ auf den Rücksitz, was den Charakter einer Abgrenzung suggeriert. Darüber hinaus ignoriert sie seine Begrüßungen konsequent, weicht dem Kontakt aus und kommuniziert nicht mit ihm, während sie anderen Kolleg*innen gegenüber offen und freundlich auftritt. Der Betroffene geht davon aus, dass das feindselige Verhalten der Kollegin ihm gegenüber durch seine Minderheitszugehörigkeit bedingt ist.*

Fast ebenso häufig wie Vorfälle von Exklusion wurden **MIA Schleswig-Holstein** Vorfälle von **unmittelbarer (staatlicher) Leistungsverweigerung** gemeldet (9 Meldungen). Darunter versteht **MIA** Fälle von teilweise oder gänzlich verweigerten Hilfe-Leistungen oder staatlichen Leistungen, wie in dem folgenden Beispiel:

Der Wohngeldantrag eines Roms wird seit Monaten nicht bearbeitet. Der Betroffene fühlt sich diskriminiert und ungerecht behandelt, da die Anträge anderer Personen weitaus schneller bearbeitet werden. Die für ihn tätige Beratungsstelle nimmt mehrfach Kontakt mit dem Amt für Wohnen und Grundsicherung auf, wird aber immer wieder vertröstet. Der Antrag ist laut den Mitarbeitenden des Amts dauerhaft in Bearbeitung.

Durch die dauerhafte Verzögerung der Antragsbearbeitung werden staatliche Leistungen verwehrt.

Eine geringe Anzahl an Diskriminierungsfällen (3 Meldungen), die in 2025 gemeldet wurden, lassen sich der **indirekten (mittelbaren) Diskriminierung** zuordnen. Diese Kategorie beschreibt Vorfälle, bei denen entweder scheinbar neutrale Kriterien in ihrem Effekt eine stärker benachteiligende Wirkung für bestimmte Gruppen haben, oder Fälle, in denen Personen aufgrund ihrer angenommenen Verbindung zu Personen, welche Antiziganismus erfahren, benachteiligt werden. Letzteres wird in folgendem Fallbeispiel deutlich:

Der Betroffene sucht nach Auskunft zum Thema Grundsicherung an der Information in einem Sozialamt. Er möchte jemanden von der Grundsicherung sprechen, da er eine andere Person vertritt und für diese nach Auskunft sucht. Er nennt den Namen der betreffenden Person, welche einen bekannten Sinti-Name trägt. Die Mitarbeiterin an der Rezeption verhält sich dem Betroffenen gegenüber unfreundlich, reagiert abweisend und aggressiv. Als der Betroffene um die Kommunikation in einem angemessenen, respektvollen Ton bittet, wird er von der Mitarbeitenden angeschrien, er solle sich „endlich mal eine Arbeit suchen und von dort verschwinden“. Ihren Namen möchte die Mitarbeitende auf Nachfrage des Betroffenen, welcher sich über sie beschweren möchte, nicht

sagen. Die Mitarbeitende sagt, der Betroffene solle damit doch zum Bürgermeister rennen.

Sachbeschädigungen

MIA Schleswig-Holstein sind für 2025 zwei Vorfälle von **Sachbeschädigung** bekannt. Als Sachbeschädigungen zählt MIA Beschädigungen, Beschmutzungen oder Beschmierungen von Orten der Erinnerung an den Völkermord, oder von Eigentum von Personen, die von antiziganistischer Diskriminierung betroffen sind. Einen dieser Fälle beschreibt das folgende Fallbeispiel:

Das Gebäude einer Selbstorganisation der Sinti und Roma wurde unter anderem mit einem Hakenkreuz beschmiert. Behörden ermitteln wegen Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen und wegen Sachbeschädigung.

Bedrohungen

MIA Schleswig-Holstein hat 2025 einen Vorfall als **Bedrohung** verzeichnet. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Kategorie „Bedrohung“ nicht den Straftatbestand einer Bedrohung nach § 214 StGB erfüllen muss. MIA versteht unter Bedrohungen neben der Androhung von Gewalt gegen Personen, Gruppen, Institutionen oder Sachen, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung, auch die Androhung, Personen zu benachteiligen.

Eine Sintezza hat sich nach einer Trennung eine neue Wohnung gesucht. Nachdem sie sich mit ihrem Partner wieder versöhnt, wollen sie jedoch wieder zusammenziehen. In die neue Wohnung, beziehungsweise Wohngegend, in die sie gemeinsam ziehen könnten, können sie aus kulturellen Gründen jedoch nicht ziehen, da dieser Umzug aufgrund der kulturellen Unvereinbarkeit weitreichende Folgen für die Familie in der Community hätte. Die Frau möchte

*mit ihren Kindern und ihrem Partner stattdessen in ihre alte Wohnung zurückziehen. In der Wohnungsbehörde wird der Frau gesagt, dass sie sich diesbezüglich keine Hoffnungen machen sollte, da ihnen bereits eine Wohnung zur Verfügung steht. Es wird die Aussage getätigt, dass ihre Kultur der Sachbearbeiter*in egal sei. Die Frau erklärt die weitreichenden Folgen für die Familie in der Community. Durch die Sachbearbeitung wird mit Kindesentzug gedroht aufgrund von Kindeswohlgefährdung, wenn die Mutter keine richtige Wohnsituation für ihre Kinder sicherstellen kann. Im Nachgespräch mit einer anderen sachbearbeitenden Person lässt sich die Situation auflösen und die Betroffene kann wieder in die andere Wohnung. Der Vorfall hat schwere psychische Folgen für die Betroffene aufgrund der Drohung, dass ihr die Kinder weggenommen werden sollen.*

In diesem Fall werten wir so die Androhung des Kindesentzugs als Bedrohung, welche für die Betroffene schwere psychische Folgen nach sich zog.

Verbale Stereotypisierung

Mit 42 Vorfällen stellte die **(non)verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigung** 2025 mit über 50 % die am häufigsten gemeldete Vorfälleart dar. Unter (non)verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen fallen alle antiziganistischen Äußerungen oder Handlungen, die nicht explizit bedrohend sind und die nicht direkt mit benachteiligenden Handlungen einhergehen. Dabei unterscheidet MIA verschiedene Unterkategorien, je nachdem ob Betroffene selbst anwesend waren und direkt adressiert wurden, oder ob beispielsweise Aussagen gegenüber Dritten getätigt wurden. MIA Schleswig-Holstein verzeichnete 9 Vorfälle von verbalen Angriffen und 33 Vorfälle von sonstigen (non) verbalen Stereotypisierungen und Herabwürdigungen.

Verbale Angriffe bezeichnen dabei Beleidigungen, Stigmatisierungen oder herabwürdigende Kommunikation, die direkt an Betroffene adressiert wurden, wie in folgendem Beispiel:

*Eine Sinti-Schülerin wird an ihrer neuen Schule in der ersten Pause, ohne vorher mit jemandem geredet zu haben, von ihren Mitschüler*innen direkt als Z*** gebrandmarkt und wüst beschimpft.*

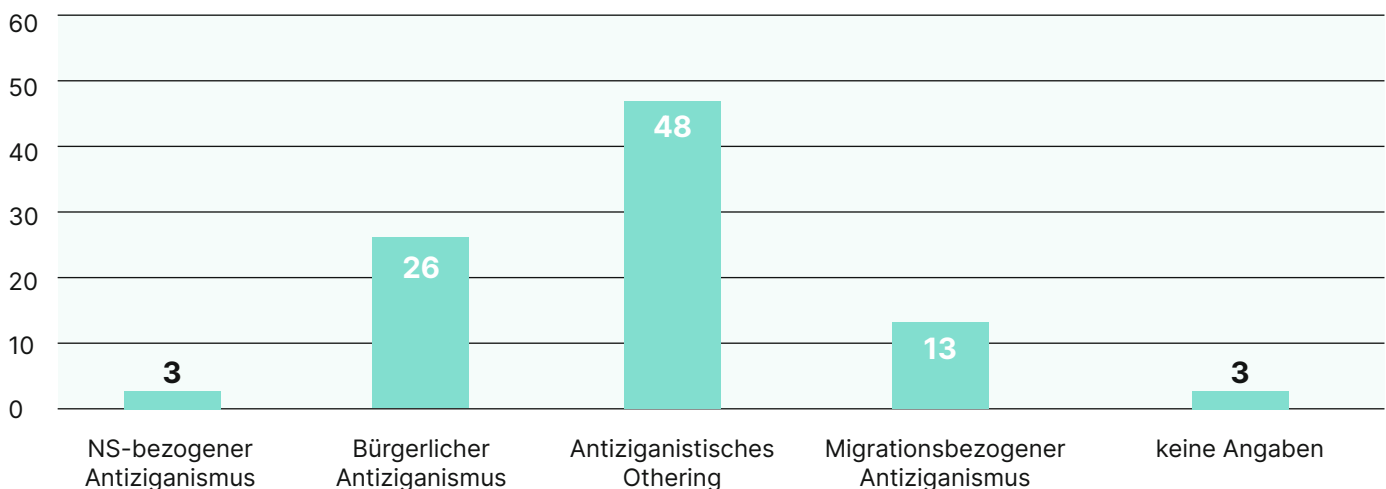
Sonstige (non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung dagegen bezeichnet Vorfälle, in denen Betroffene nicht anwesend waren oder direkt adressiert wurden, anders als in dem eben genannten Fall. Diese Art Vorfälle macht mit 33 Meldungen so einen großen Anteil der Vorfälle (non)verbale Stereotypisierung und Herabwürdigung aus. Die Meldungen stammen aus unterschiedlichen Lebensbereichen, insbesondere aus dem Wohnumfeld, Bildungseinrichtungen und dem Internet, aber auch in vereinzelten Fällen aus Kultureinrichtungen, dem Arbeitsplatz oder waren nicht ortsgebunden. Die folgenden Beispiele schildern zwei dieser Vorfälle:

*Eine Person wird einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen. Als sie auf das Gelände kommt und ein paar der Bewohner*innen mit Roma Zugehörigkeit sieht, will die Person die Aufnahme direkt ablehnen, da sie nicht mit Roma zusammenleben will.*

Ein Schulrat äußert sich dem Zeugen gegenüber diskriminierend über eine Sinti-Familie. Er unterstellt dem Vater Kriminalität. Beweise oder Hinweise für seine Unterstellungen gibt es keine.

2.2 Erscheinungsformen des Antiziganismus

Erscheinungsformen von Antiziganismus



MIA ordnet die gemeldeten Vorfälle unterschiedlichen Erscheinungsformen zu, die beschreiben, in welcher Form der Antiziganismus in den konkreten Fällen in Erscheinung tritt. Diese Erscheinungsformen können sich beispielsweise auf historische Kontexte oder gesellschaftliche Ordnungen beziehen. Insgesamt unterscheidet *MIA* zwischen vier verschiedenen Erscheinungsformen. Da einem gemeldeten Vorfall mehrere Erscheinungsformen zugeordnet werden können, geht die Summe der Erscheinungsformen über die Anzahl der gemeldeten Vorfälle von 83 hinaus. Am häufigsten verzeichneten wir Vorfälle, die dem antiziganistischen Othering (48 Fälle) zuzuordnen sind, gefolgt von der Erscheinungsform des Bürgerlichen Antiziganismus (26 Fälle). In einem geringeren Ausmaß wurden Vorfälle von migrationsbezogenem Antiziganismus verzeichnet (13 Fälle). NS-bezogener Antiziganismus trifft nur auf einen kleinen Teil der Vorfälle zu (3 Vorfälle).

NS-bezogener Antiziganismus

NS-bezogener Antiziganismus beschreibt Vorfälle, in denen ein Bezug zu antiziganistischen Verbrechen, Politiken und Praxen während des Nationalsozialismus hergestellt wird, mit dem Ziel, die rassistische Verfolgungs- und Vernichtungspolitik zu verleugnen, zu verharmlosen oder zu glorifizieren.

Diese Erscheinungsform trifft beispielsweise auf den Vorfall zu, welchen wir als Sachbeschädigung aufgeführt haben. Durch die Verwendung des Hakenkreuzes als verfassungsfeindliches Kennzeichen wird der historische Bezug besonders stark deutlich.

Bürgerlicher Antiziganismus

Bürgerlicher Antiziganismus beschreibt hingegen Vorfälle mit einem Bezug zu vorherrschenden

den gesellschaftlichen Normen und Werten. Diese Form des Antiziganismus drückt aus, wie sich das rechtschaffene bürgerliche Subjekt nicht verhalten darf, und stigmatisiert zugleich vermeintlich abweichendes Verhalten. Der Bürgerliche Antiziganismus kann dabei in unterschiedlichen Ausprägungen vorliegen, zum Beispiel als sozialer, kultureller oder romantisierender Antiziganismus. Das folgende Beispiel beschreibt einen Fall von sozialem Antiziganismus:

Ein junger Rom meldet eine Benachteiligung im Englischunterricht. Die Lehrerin unterstellt ausschließlich ihm immer wieder Unaufmerksamkeit, Faulheit und sogar Betrug.

Sozialer Antiziganismus

Sozialer Antiziganismus beschreibt, wie in diesem Fall deutlich wird, dass Betroffenen vorgeworfen wird, von normativ erwartetem sozialen Verhalten abzuweichen und Stereotypisierungen wie Kriminalität oder Faulheit geäußert werden.

Kultureller Antiziganismus

Kultureller Antiziganismus bezieht sich dagegen auf Vorfälle, in denen eine kulturelle Abwertung stattfindet, wie die Reproduktion des antiziganistischen Stereotyps von einem niedrigen Zivildisziplinationsgrad:

*Einer Sinti-Mutter wird ihr Kind durch das Jugendamt entzogen. Das von einem Amtsgericht in diesem Verfahren angeforderte psychologische Sachverständigengutachten reproduziert gängige Vorurteile von Bildungsferne bei Sinti und Roma; diese werden von den anderen Verfahrensbeteiligten einschließlich des*r Richters*in nicht hinterfragt.*

In diesem Vorfall stellte das Gutachten unter anderem „kulturelle Besonderheiten“ als mögliche Ursache für „mangelnde Förderung“ des Kindes heraus.

Romantisierender Antiziganismus

Romantisierender Antiziganismus bezieht sich auf eine idealisierende und verklärende Umdeutung einer als anders wahrgenommenen Lebensweise. Diese Form des Antiziganismus geht auch mit einer Reproduktion romantisierender Stereotype einher (wie Musikalität oder Freiheitsdrang):

*Auf einem Chorkonzert einer Schule soll das Lied „Z***leben“ (nach Schumann) gesungen werden. Neben der antiziganistischen Fremdbezeichnung enthält das Lied sehr klischeehafte Darstellungen. Trotz Protesten von Schüler*innen hält die Chorleitung an dem Lied fest.*

MIA Schleswig-Holstein schickte nach der Meldung des Vorfalls ein Statement mit Bitte um Stellungnahme, auf welches die Schule zwar nicht antwortete, das Lied wurde jedoch aus dem Programm genommen.

Antiziganistisches Othering

Antiziganistisches Othering ist die Erscheinungsform, welche in den gemeldeten Vorfällen am häufigsten verzeichnet wurde. Diese Kategorie umfasst antiziganistische Vorfälle, bei denen der antiziganistische Gehalt klar ist, jedoch keine weiteren Zuschreibungen getätigt wurden, die auf die Motive der Täter*innen schließen lassen, wie es beispielsweise bei dem sozialen oder kulturellen Antiziganismus der Fall ist:

*Schüler*innen beleidigen sich gegenseitig mit dem Z-Wort, machen sich darüber lustig und geben an, dies sei nur als Spaß gemeint. Eine*

*engagierte Lehrkraft macht auf den Sensibilisierungsbedarf der Schüler*innen zum Thema Antiziganismus aufmerksam.*

*Ein Handwerker, den die Vermietung in die Wohnung einer Sinti-Familie schickt, fragt diese, ob sie „Z***“ seien. Diese antwortet, dass sie Sinti seien und die Eigenbezeichnung bevorzugten. Daraufhin behauptet der Handwerker, dass er sie doch gleich erkennen würde.*

Migrationsbezogener Antiziganismus

Migrationsbezogener Antiziganismus zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass antiziganistische Stereotype wie die des „fremden Eindringlings“ aufgegriffen werden und aus einer antiziganistischen Motivation „unerwünschte“ Migration delegitimiert wird, wie in diesem Vorfall:

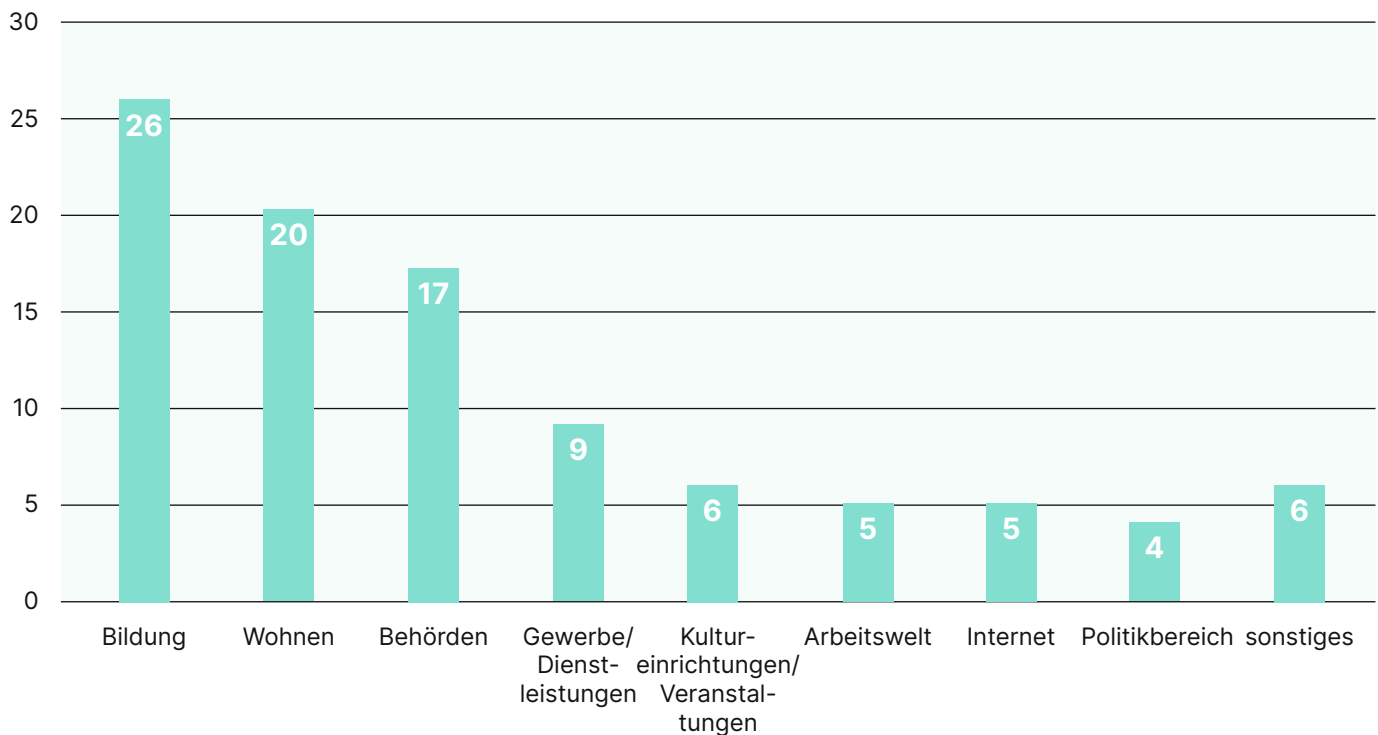
*Eine Roma Familie fährt Bus mit einem Kinderwagen. Sie stellen den Kinderwagen in dem dafür vorgesehenen Bereich ab und setzen sich mit dem Kind hinten in den Bus. Der Busfahrer macht über die Sprechanlage die Durchsage, dass Kinderwagen nicht unbeaufsichtigt stehen dürfen. Da die betroffenen Personen kein Deutsch verstehen, können sie auf die Durchsage nicht reagieren. Der Busfahrer macht mehrere Durchsagen und läuft schließlich zu der Familie nach hinten in den Bus. Er schreit die betroffenen Personen an. Als die Mutter die Situation versteht, setzt sie sich für die gesamte Fahrt zu dem Kinderwagen. Auf dem Weg zurück nach vorne ist der Busfahrer zu hören wie er sagt: „Diese Scheiß-Z***, fahren sowieso immer ohne Ticket und benehmen sich noch so. Die sollte man alle erwischen und rausschmeißen aus Deutschland.“*

In diesem Vorfall wird nicht nur der migrationsbezogene Antiziganismus deutlich. Durch den Vorwurf „immer ohne Ticket zu fahren“ fällt dieser Vorfall zudem auch in den Bereich des so-

zialen Antiziganismus, da den Betroffenen haltlos ein Verhalten vorgeworfen wird, welches nicht den gesellschaftlichen Normen entspricht. Wie in diesem Vorfall, weisen sozialer und migrationsbezogener Antiziganismus häufig Verschränkungen auf.

2.3 Antiziganismus in verschiedenen Lebensbereichen

Lebensbereiche 2025



Menschen erleben alltäglich in den verschiedensten Lebensbereichen Antiziganismus. In der Grafik sind die Lebensbereiche, aus denen Vorfälle gemeldet wurden, aufgeschlüsselt. Bei der Dokumentation eines Vorfalles unterscheidet **MIA** zwischen dem Vorfalldatum, also dem Ort, an dem der antiziganistische Vorfall tatsächlich stattgefunden hat, und dem sozialen Raum, in dem sich der Vorfall abspielte. Der soziale Raum wird nur dann berücksichtigt, wenn ein physischer Tatort von dem sozialen Kontext, in dem dieser stattfand, abweicht. Zum Beispiel würde eine Beleidigung, welche auf der Arbeit fällt, nur dem Vorfalldatum Arbeitsplatz zugeordnet werden. Eine Beleidigung, die ein*e Arbeitskolleg*in jedoch über einen Chat verschickt, würde als Vorfalldatum dem Internet zugeordnet werden und dem sozialen Raum der Arbeitswelt. Dadurch, dass manche Vorfälle so zwei Lebensbereichen zugeordnet wurden, ist die Summe der Fallzahlen in der Grafik höher als die Gesamtanzahl der Vorfälle für 2025.

Insgesamt wurden die meisten antiziganistischen Vorfälle in Schleswig-Holstein aus den Lebensbereichen Bildung, Wohnen und der Interaktion mit Behörden gemeldet. Im Vergleich zu 2024 wurden so verhältnismäßig mehr Vorfälle aus dem Bereich Behörden gemeldet, ein ähnlicher Anteil im Bereich Wohnen und anteilig weniger Vorfälle aus dem Bildungskontext. Diese Veränderungen sind auf den Ausbau des Meldernetzwerks zurückzuführen, wodurch Meldungen aus neuen Bereichen gemeldet wurden und die Anteile aus Bereichen, in die bereits mehrere Kontakte bestanden, verhältnismäßig kleiner ausgefallen sind. Neu aufgenommen wurde zudem die Kategorie Gewerbe/Dienstleistungen. Aus diesem Lebensbereich wurden in 2025 mehrere Vorfälle gemeldet. Dabei handelt es sich um Vorfälle wie Benachteiligungen in Geschäften oder die Verweigerung von Dienstleistungen im Freizeitbereich.

Bei Vorfällen aus dem Lebensbereich **Bildung** (26 Fälle) handelt es sich vorrangig um Meldun-

gen aus dem schulischen Kontext. Ein großer Teil der Vorfälle geht dabei von Schulleitungen und Lehrkräften aus, ein geringerer Teil von Mitschüler*innen. Bei diesen Vorfällen handelt es sich um Benachteiligungen durch Lehrkräfte oder Schulleitungen, unverhältnismäßige Maßnahmen, die Verbreitung von Vorurteilen oder auch Beleidigungen:

Ein Sinto erfährt Benachteiligung durch die Schulleitung seiner Schule und eine weitere Lehrkraft. Von Anfang an wollte die Schulleitung den Schüler nicht an der Schule aufnehmen, mit der Begründung, der Umbruch wäre nicht gut für ihn. Der Schüler ist jedoch in der Schule unauffällig und hat gute Noten. Der Schüler sollte aufgrund von Fehlzeiten ausgeschult werden, wobei nicht genügend Fehlstunden dafür vorliegen.

*Fall 1: Eine Lehrkraft trägt den Schüler als fehlend ein, obwohl er an dem Tag anwesend war. Der Schüler sammelt Unterschriften von Schüler*innen und anderen Lehrkräften, um nachzuweisen, dass er nicht gefehlt hat.*

*Fall 2: Der Schüler wird vor den Ferien ausgeschult, ohne dass eine Grundlage dafür vorhanden ist und am Berufsbildungszentrum angemeldet, ohne dass vorher mit der Familie gesprochen wurde. Neben der Gefährdung seines Schulabschlusses bestand zudem das Risiko, dass der Schüler das für die Zeit nach den Ferien geplante Praktikum nicht antreten könnte. Ein*e Berater*in schaltet das Ministerium und das Schulamt ein, nachdem Anfragen einer Selbstorganisation der Sinti und Roma zunächst ignoriert wurden. In den Ferien wird die Ausschulung wegen eines angeblichen „Formfehlers“ zurückgenommen.*

Im Bereich **Wohnen** (20 Fälle) wurden unter anderem Vorfälle gemeldet, in denen insbesondere Roma-Familien in stark renovierungsbedürftigen Wohnungen untergebracht wurden oder Schäden von Vermieter*innen nicht behoben

wurden. Nach Aussagen von Berater*innen, welche viele geflüchtete Familien betreuen, ist es merklich schwieriger für Roma-Familien eine Wohnung zu bekommen. Dieser Umstand wird ausgenutzt, um die Familien unter unzumutbaren Bedingungen unterzubringen, unter denen die Wohnungen ansonsten nicht vermietet werden würden. Weiterhin wurden Vorfälle gemeldet, die auf dem Wohnungsmarkt stattgefunden haben, sowohl bei der Suche nach einer Wohnung als auch bei Wohnungsbesichtigungen:

Eine alleinerziehende Mutter bekommt immer wieder Absagen bei der Wohnungssuche. Sobald ihr Nachname bekannt wird (bekannter Sinti-Name in der Region) bekommt sie Absagen.

Weitere Vorfälle aus dem Bereich Wohnen beinhalten antiziganistische Aussagen aus der Nachbarschaft sowie antiziganistisches Verhalten von anderen Bewohner*innen in Gemeinschaftsunterkünften gegenüber geflüchteten ukrainischen Roma.

MIA Bund hat im April 2026 einen Schwerpunktsbericht zu Antiziganismus und Wohnen herausgebracht, welcher die gemeldeten Vorfälle aus Schleswig-Holstein widerspiegelt. Bundesweit wurden Vorfälle erfasst, die den massiv eingeschränkten Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum für Sinti und Roma dokumentieren. So wurden Ablehnungen bei der Wohnungssuche aufgrund des Nachnamens und einer vermuteten oder bekannten Minderheitszugehörigkeit verzeichnet sowie Diskriminierungen, verbale Stereotypisierungen und Herabwürdigungen bis hin zu Bedrohungen aus der Nachbarschaft, so dass das Wohnumfeld von Betroffenen keinen sicheren Raum mehr für sie darstellt.⁵

⁵ MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2026): Antiziganismus und Wohnen. Analyse der Vorfälle von 2022 bis 2025. Thomas Erbel in Zusammenarbeit mit der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus. https://www.antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2026/04/WOHNEN_Bericht_Internet.pdf

Bei Vorfällen von Antiziganismus, welche in Interaktion mit **Behörden** (17 Fälle) gemeldet wurden, handelt es sich unter anderem um die Verweigerung von Leistungen trotz vollständiger Nachweise, starke Verzögerung bei der Bearbeitung von Anträgen, von Sachbearbeiter*innen ausgehende herabwürdigende Kommunikation und Vorurteile sowie benachteiligende Behandlung durch Gerichte. Es wurden Vorfälle von Kindesentzug gemeldet, bei denen das Gutachten antiziganistische Vorurteile reproduziert oder von einer Unverhältnismäßigkeit auszugehen ist:

*Einer Roma-Familie aus der Ukraine, welche in einer Notunterkunft lebt, wurden vom Jugendamt bereits vier von sechs Kindern aus der Familie weggenommen und in Pflegefamilien untergebracht. Eine Beratungsstelle, die seit ein paar Jahren mit der Familie arbeitet, hat den Verdacht, dass das Jugendamt diskriminierend gegenüber der Familie handelt. Anfang 2025 ist nach mehreren kleineren Vorfällen die Familienhilfe für diese Familie angelaufen. Aufgrund der Sprachbarriere konnten sie die Konsequenzen einer unzureichenden Erfüllung der Auflagen nicht wirklich abschätzen. Als die Mutter zur Besorgung von Passdokumenten und Geburtsurkunden in der Ukraine war, wurden die Kinder in Obhut genommen. Laut Mitarbeiter*in der Beratungsstelle werden unverhältnismäßige Anforderungen an die Familie gestellt im Vergleich zu deutschen Familien, auch die Inobhutnahme steht in keinem Verhältnis zu den Vorfällen und es gibt keinerlei Sensibilität für die Lage der Roma in der Ukraine.*

Gemeldete Vorfälle, wie die Verweigerung von Dienstleistungen im Freizeitbereich oder antiziganistisches Verhalten von Personal in Geschäften, wurden in den Lebensbereich **Gewerbe/ Dienstleistungen** (9 Fälle) zusammengefasst. Hierbei handelte es sich unter anderem um Vorfälle wie den folgenden:

Eine Gruppe Sinti möchte seit Monaten eine Kegelbahn mieten. Sobald Sinti-Namen zur Reservierung genannt werden, gibt es Absagen. Den Männern wird bei einer Kegelbahn längere Zeit gesagt, dass sie keine Bahn buchen könnten. Dies sei nicht möglich, da sie gerade kein Personal hätten. Daraufhin lassen die Männer jemand anderen bei der Kegelbahn anrufen, der sich mit einem deutschen Namen vorstellt. Hier erfolgt die Reservierung problemlos.

2.4 Wie und durch wen tritt Antiziganismus auf

MIA verzeichnet bei gemeldeten Vorfällen, neben den Vorfällen auch, durch welches Kommunikationsmittel der antiziganistische Gehalt eines Vorfalls geäußert wurde. So wird beispielsweise dokumentiert, ob sich ein Vorfall im persönlichen Kontakt (face to face), per Telefon, E-Mail oder per Post ereignet hat, oder ob er durch eine unterlassene Handlung entstand. Ca. 75 % der Vorfälle ereigneten sich offline, ca. 11 % der Vorfälle fanden im digitalen Raum statt, während bei etwa 14 % das Medium unbekannt war. Rund die Hälfte der Gesamtvorfälle für Schleswig-Holstein (42 Vorfälle) ereigneten sich in direktem Kontakt mit Betroffenen oder Zeug*innen.

In 60 % der Vorfälle (50 Fälle) waren Individuen oder Gruppen von Personen von den antiziganistischen Vorfällen betroffen. In 32 Vorfällen gab es keine Personen, die direkt adressiert wurden. In einem Fall war eine Institution betroffen.

Hinsichtlich der Verantwortlichen/Täter*innen von Antiziganismus zeigt sich, dass ca. 43 % der im Kontext antiziganistischer Vorfälle erfassten Personen in offiziellen Funktionen handelten, beispielsweise als Sachbearbeiter*in oder Lehrkraft. Weitere 18 % besaßen eine andere Machtposition gegenüber den Betroffenen (z.B. in der Rolle als Vermieter*in) oder waren in einer privatwirtschaftlichen Funktion tätig (bbspw. als Mitarbeiter*in eines Geschäfts).

3. Handlungsempfehlungen

Die *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) Schleswig-Holstein* hat im Jahr 2025 83 antiziganistische Vorfälle erfasst, eine deutliche Steigerung zum Vorjahr. Die Zahlen zeigen: Antiziganismus ist kein Randphänomen, und die in unserer Gesellschaft verankerten Vorurteile und Strukturen haben starke negative Konsequenzen für die Betroffenen in allen Lebensbereichen. Am häufigsten wurden Vorfälle aus den Bereichen Bildung, Wohnen und Behörden gemeldet. Gerade dort haben Benachteiligungen einen starken Einfluss auf Lebenswege und gesellschaftliche Teilhabe. Bei etwa 43% der Täter*innen handelt es sich um Personen, die in einer offiziellen Funktion agierten.

Die folgenden Handlungsempfehlungen ergeben sich aus den Daten für das Jahr 2025 und der praktischen Arbeit von *MIA Schleswig-Holstein*. Sie sind zudem gestützt und ergänzt durch Beiträge von Vertretern des *Verbands Deutscher Sinti und Roma Landesverband Schleswig-Holstein*, Berry Paskowski und Rolf Schlotter (stellvertretende Landesvorsitzende des *Verbands Deutscher Sinti und Roma Landesverband Schleswig-Holstein*):

Ausbau der Bildungsberater*innen-Initiative des Verbands Deutscher Sinti und Roma Landesverband Schleswig-Holstein:

In unserer praktischen Arbeit hat sich gezeigt, welchen essenziellen Stellenwert die Bildungsberatung einnimmt. Ein wachsendes Interesse an der Initiative und ein entsprechender Bedarf sind in vielen Regionen vorhanden. Daher befürworten wir einen Ausbau der Bildungsberatung. Dazu Berry Paskowski, Bildungsberater und stellvertretender Landesvorsitzender des *Verbands Deutscher Sinti und Roma Landesverband Schleswig-Holstein*: „Die Bildungsberatung für Sinti und Roma hat sich über viele Jahre als wirkungsvolles Instrument etabliert, ist jedoch weiterhin als Projekt organisiert. Diese Struktur wird der tatsächlichen Bedeutung und Wirksamkeit dieser Bildungsressource nicht mehr gerecht. Daher ist eine Überführung in eine dauerhafte institutionelle Förderung erforderlich. Dies würde Planungssicherheit schaffen,

Vertrauen bei Schulen und Familien stärken und die nachhaltige Wirkung sichern. Darüber hinaus sollte die Bildungsberatung systematisch ausgebaut und in die Entwicklung von Lehrplänen eingebunden werden. Die Expertise der Community ist unverzichtbar, um Bildungsinhalte diskriminierungssensibel, gesellschaftsstärkend und zeitgemäß zu gestalten. Die derzeit unzureichende Nutzung dieser Expertise stellt eine strukturelle Schwäche dar, die behoben werden muss.“

Schaffung einer Bildungsberatung für Kinder und Jugendliche aus Roma-Familien mit Migrations- oder Fluchterfahrung:

Diese Empfehlung ist verbunden mit der ersten genannten Handlungsempfehlung. Ebenfalls deutlich wurde in unserer Arbeit die Nachfrage nach einer communitybasierten Bildungsberatung, deren Zuständigkeit speziell darin liegt, Roma-Familien mit Migrations- und Fluchtgeschichte zu unterstützen. Die Notwendigkeit für eine eigene Bildungsberatung ergibt sich sowohl aus den Unterschieden in Lebenslagen, als auch aus den erforderlichen Sprachkenntnissen, welche für eine Beratung förderlich sind. Hierfür werden Bildungsberater*innen benötigt, welche Sprachkenntnisse in beispielsweise ukrainisch, russisch, rumänisch oder bulgarisch besitzen oder einen Romanes-Dialekt sprechen, welcher in osteuropäischen Ländern gesprochen wird.

Bildung als zentraler Hebel gegen Antiziganismus:

Die nachhaltige Bekämpfung von Antiziganismus erfordert eine strukturelle Verankerung der Themen im Bildungssystem. Das gemeinsame Vorhaben der Kultusministerkonferenz und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zur Integration der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma sowie von Antiziganismus in Schulmaterialien muss konsequent umgesetzt werden. Schleswig-Holstein kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu, da das Bundesland eine Vorreiterrolle in der Anerkennung der Minderheit einnimmt. Diese politische Position sollte sich auch im Bildungssystem widerspiegeln.

Einführung des Gesetzes für gesellschaftliche Vielfalt und zum Schutz vor Diskriminierung (GGVSD) in Schleswig-Holstein:

Auch basierend darauf, dass uns viele Vorfälle von Diskriminierung aus den Bereichen Behörden und Bildung gemeldet wurden, begrüßt *MIA Schleswig-Holstein* die geplante Einführung des Gesetzes für gesellschaftliche Vielfalt und zum Schutz vor Diskriminierung (GGVSD) in Schleswig-Holstein, welches die Lücken im Diskriminierungsschutz schließen soll, bei Bereichen (Verwaltung, Schulen, Sicherheitsbehörden), die nicht umfassend von dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) abgedeckt werden. Hierbei muss jedoch erwähnt werden, dass dieser Diskriminierungsschutz auch auf kommunaler Ebene existieren muss. Für die Erfahrungen von Betroffenen ist es unerheblich, ob sie Diskriminierung durch eine Stelle des Landes oder durch eine Gemeinde oder ein Amt erlebt haben.⁶

Verstärktes Angebot an Fortbildungen zur Sensibilisierung für Antiziganismus und die Lebenslagen von Sinti und Roma:

Ein großer Teil der erfassten antiziganistischen Vorfälle ging von Verantwortlichen aus, welche in einer offiziellen Funktion handelten. Basierend darauf empfiehlt *MIA Schleswig-Holstein* die Erweiterung von Fortbildungsangeboten für Antiziganismus und die Lebenslagen von Sinti und Roma (insbesondere von Minderheitsangehörigen mit Fluchtgeschichte, wie ukrainische Roma) in verschiedenen Behörden (Jugendämter, Sozialämter, (Familien-)Gerichte, Wohnungsbehörde) sowie in den Verwaltungsausbildungen und für Lehrkräfte.

Systematische Stärkung der Betroffenen:

Die bisherigen Maßnahmen im Bereich Antiziganismus konzentrieren sich überwiegend auf Prävention und Täterarbeit. Demgegenüber besteht eine deutliche Lücke bei der Unterstützung der Betroffenen. Es braucht Schulungen, die Betroffenen vermitteln welche Rechte sie haben, wie sie diese Rechte aktiv wahrnehmen können, wie sie Handlungssicherheit im Umgang mit Diskriminierung entwickeln, und wie sie ihre Resilienz stärken und wieder Vertrauen aufbauen können.

Darüber hinaus sollten diese Angebote konkrete Informationen zu Anlaufstellen und Hilfsangeboten auf kommunaler, Landes- und Bundesebene enthalten, beispielsweise im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Die Angebote sollten niedrigschwellig, communitynah und langfristig angelegt sein. Ziel muss es sein, Betroffene nicht nur zu schützen, sondern sie in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken.

Verbindliche Beteiligung der Communities:

Die Beteiligung von Sinti und Roma an politischen und institutionellen Entscheidungsprozessen muss strukturell verankert werden. Bisher erfolgt diese häufig punktuell und unverbindlich. Notwendig sind feste Beteiligungsformate in relevanten Gremien und Kommissionen, die systematische Einbindung von Community-Vertretungen in Bildungs- und Integrationspolitik sowie die Anerkennung ihrer Expertise als gleichwertiger Bestandteil politischer Entscheidungsprozesse.

Fortführung der Dokumentation antiziganistischer Vorfälle und Verstetigung und Ausbau der Meldestelle:

Die Erfassung antiziganistischer Vorfälle bildet eine Grundlage, um Sichtbarkeit zu schaffen, in welchen Formen und Lebensbereichen Menschen von Antiziganismus betroffen sind. Um fortbestehende Diskriminierung und aktuelle Entwicklungen erfassen zu können, bedarf es einer Weiterführung der Dokumentation antiziganistischer Vorfälle und eine finanzielle Absicherung der Meldestelle. Eine langfristige Finanzierung ist Voraussetzung dafür, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, kontinuierliche Arbeit und die notwendige Vertrauensbildung innerhalb der Community zu gewährleisten und eine belastbare Datengrundlage zu antiziganistischen Vorfällen zu schaffen. Zudem ist die Einbindung von Mitarbeitenden aus der Minderheit selbst essenziell. Um dies zu unterstützen, benötigt es einen Ausbau des Projekts in der Form von weiteren Teilzeitstellen mit angepassten formellen Zugangsvoraussetzungen.

⁶Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung: Gesetz für gesellschaftliche Vielfalt und zum Schutz vor Diskriminierung (GGVSD). <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/v/vielfalt/ggvsd?nn=b796c26b-d9ce-4e49-a032-7e552e6933b8>

4. Anhang - Grundlagen der Vorfalldokumentation

4.1 Arbeitsdefinition Antiziganismus

Mit Gründung der *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA)* wurde eine an den deutschen Kontext angepasste Arbeitsdefinition Antiziganismus entwickelt – in Anlehnung an die von den Mitgliedern der *International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)* 2020 angenommene, nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition zu Antiziganismus⁷, auf die sich auch die Bundesregierung bezieht sowie mit Bezug auf das 2016 veröffentlichte „Grundlagenpapier Antiziganismus“ der Allianz gegen Antiziganismus⁸ und auf den Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus „*Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation*“⁹ aus dem Jahr 2021. Die folgende Definition zu Antiziganismus ist daher seit Projektbeginn die Grundlage der Arbeit der *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA)* und den regionalen Meldestellen:

⁷ **International Holocaust Remembrance Alliance (2020): Arbeitsdefinition von Antiziganismus.**
holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-von-antiziganismus

⁸ **Allianz gegen Antiziganismus (2017): Grundlagenpapier Antiziganismus.**
zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2016/09/grundlagenpapier-antiziganismus-version-16.06.2017.pdf

⁹ **Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel - Nachholende Gerechtigkeit - Partizipation.**
bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/bericht-unabhaengige-kommission-Antiziganismus.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Arbeitsdefinition Antiziganismus

Antiziganismus beschreibt die gesellschaftlich tradierte Wahrnehmung von und den Umgang mit Menschen oder sozialen Gruppen, die als „Z*“ konstruiert, stigmatisiert und verfolgt wurden und werden.** Er richtet sich gegen Sinti und Roma, Jenische oder auch Reisende etc., für die Antiziganismus oftmals eine prägende Erfahrung ist. Sinti und Roma sind als größte Minderheit Europas auch die zahlenmäßig am stärksten von Antiziganismus betroffene Gruppe.

Antiziganismus ist in der Gesellschaft historisch verankert, hat sich über Jahrhunderte entwickelt, dabei verschiedene Formen angenommen und ist heute vorwiegend rassistisch begründet. **Antiziganistische Stereotype stützen sich auf ein soziales Konstrukt und lassen bestimmte Eigenschaften als wesentliche und natürliche Gruppenmerkmale erscheinen. Ein besonderes Kennzeichen antiziganistischer Erzählungen ist es, bestimmte Charakteristika pauschal und unabänderlich zuzuschreiben. Die Ursachen für die Entstehung solcher verallgemeinernden Zuschreibungen liegen in der Dominanzkultur/Mehrheitsgesellschaft begründet.**

Antiziganismus zeigt sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken. In Diskursen werden antiziganistische Vorurteile tradiert, verfügbar gemacht und verfestigt. Ausdruck findet Antiziganismus dann in diskriminierenden Einstellungen, Handlungen und Strukturen, in gewalttätigen Praxen oder Hassverbrechen (antiziganistisch motivierte Straftaten) sowie in stigmatisierendem Verhalten. Antiziganismus tritt aber auch implizit oder versteckt auf: daher ist nicht nur wichtig, was gesagt und getan wird,

sondern auch was nicht gesagt oder getan bzw. unterlassen wird. So haben offene oder verdeckte, symbolische oder materielle Ausgrenzungspraktiken sowie institutionalisierte und im Alltag erfahrbare Ungleichheit zur Folge, dass soziale Sicherheit verhindert und ein gleichberechtigter Zugang zu Rechten, Chancen und Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben verwehrt wird.

Antiziganismus dient dazu, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren, festzuschreiben und zu reproduzieren. Der Mehrheitsgesellschaft bzw. Dominanzkultur nützt Antiziganismus dahingehend, dass sich Hierarchien und der Ausschluss bestimmter Gruppen vom Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen rechtfertigen lassen, um eigene Privilegien zu verteidigen. Zudem schafft Antiziganismus ein Ventil für individuelle und kollektive Aggressionen (Sündenbock-Mechanismus). Um Antiziganismus zu bekämpfen, müssen antiziganistische Stereotype aktiv hinterfragt und dekonstruiert werden.

4.2 Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma

Die rassistische Verfolgungspolitik und -praxis mit ihrer Vernichtungsabsicht während der NS-Zeit hat, wie kein anderes Ereignis, bis heute anhaltende, negative Auswirkungen auf die Verfolgten und die ihnen nachkommenden Generationen. Damit diese rassistischen Verbrechen und ihr Fortwirken eine angemessene Beachtung finden, verwendet *MIA* – zur Einordnung NS-bezogener antiziganistischer Vorfälle – eine separate Definition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma. Diese ist angelehnt an die von der *International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)* 2013 verabschiedete Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Holocaust:¹⁰

¹⁰International Holocaust Remembrance Alliance (2013): Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verfälschung/Verharmlosung* des Holocaust. [holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-leugnung-verfaelschung-des-holocaust](https://www.holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-leugnung-verfaelschung-des-holocaust)

Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma

Als Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma werden solche Diskurse und Formen der Propaganda verstanden, die die historische Realität und das Ausmaß der Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma so-

wie weiterer antiziganistisch verfolgter Personen durch die Nazis und deren Kompliz*innen während des Zweiten Weltkriegs negieren, entschuldigen, minimieren oder die Verantwortung dafür verwischen. Die Leugnung bezieht sich auf jeden Versuch zu behaupten, der Holocaust an den Sinti und Roma habe nicht stattgefunden.

Die Leugnung oder Verharmlosung dieser NS-Verbrechen ist auch dann gegeben, wenn die Instrumente der Verfolgung und Vernichtung (wie Gaskammern, Erschießungen, Verhungern, Zwangsarbeit, Festsetzung, rassistische Begutachtungen, Zwangssterilisierungen und medizinische Menschenversuche etc.) oder die Vorsätzlichkeit dieser Verbrechen abgestritten, in Zweifel gezogen oder bagatellisiert werden.

Die Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma ist in allen ihren verschiedenen Formen stets Ausdruck von Antiziganismus. Formen der Leugnung des Völkermords bestehen auch darin zu behaupten, Sinti und Roma übertrieben oder erfänden den Völkermord, um daraus einen politischen oder einen finanziellen Vorteil zu ziehen. Formen der Verharmlosung bestehen auch in der Behauptung, Sinti und Roma seien für ihren eigenen Völkermord und andere Verbrechen an ihnen selbst verantwortlich. Diese Formen zielen letztlich darauf ab, Sinti und Roma für schuldig und den Antiziganismus für legitim zu erklären. Unter Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma sind auch Aussagen zu verstehen, die den Völkermord an den Sinti und Roma als positives historisches Ereignis darstellen. Diese Äußerungen sind keine Völkermordleugnung, sondern als radikale Form des Antiziganismus eng damit verbunden. Sie implizieren, dass der Völkermord bei der Erreichung seines Ziels der Vernichtung (Auschwitz-Erlass) nicht weit genug gegangen sei.

4.3 Vorfallkategorien

MIA dokumentiert solche Vorfälle, die durch antiziganistische Vorurteile motiviert sind. Um antiziganistische Motive besser erkennen zu können, gibt es eine Reihe von Indikatoren, die signalisieren, dass es sich bei einem Vorfall um einen antiziganistischen Vorfall handeln könnte. Folgende Indikatoren sprechen für einen möglichen antiziganistischen Hintergrund: Wahrnehmung des Opfers, Wahrnehmung der Zeug*innen, Hintergrund der Täter*innen, Ort des Vorfalls, Zeitpunkt des Vorfalls, benutzte Sprache, Wörter oder Symboliken, Geschichte vorangegangener Vorfälle, Grad der Gewalttätigkeit. Bei der Unterscheidung der Vorfallarten orientiert sich *MIA* an den Kategorisierungen anderer Monitoringstrukturen. Die Kategorien erfassen den grundsätzlichen Charakter des Vorfalls und dienen der zentralen Einordnung der Vorfälle. Die Differenzierung der Vorfallkategorien bezieht sich nicht auf gegebenenfalls mit den Vorfällen einhergehende Straftatbestände. Die *MIA* unterscheidet bei Vorfallarten zwischen Fällen von extremer Gewalt, Angriffen, Diskriminierungen, Sachbeschädigungen, Bedrohungen und (non)verbaler Stereotypisierung und Herabwürdigung. Im Sinne der Leserlichkeit werden die einzelnen Kategorien nicht hier, sondern im Analyseteil erklärt.

4.4 Erscheinungsformen

Die Erscheinungsformen beschreiben, in welchen unterschiedlichen Ausprägungen Antiziganismus auftreten kann. Sie beziehen sich dabei auf verschiedene Kontexte (historische Ereignisse, gesellschaftliche Ordnungen etc.) und unterscheiden sich darin, welche beabsichtigten sowie unbewussten Funktionen die antiziganistischen Einstellungen, Äußerungen oder Handlungen erfüllen.

Antiziganismus ist tief in sozialen Normen und institutionellen Praktiken verwurzelt, passt sich aber auch sozialen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten stets neu an. Er erscheint daher auch immer wieder in neuen Formen. Heute sind die Erscheinungsformen des Antiziganismus weitgehend von rassistischen Vorstellungen bestimmt. Zugeschriebene psychosoziale Merkmale wie deviantes Verhalten wurde vor Jahrhunderten religiös, kulturell oder sozial bedingt konstruiert und als Projektionen festgeschrieben. Im 20. Jahrhundert erfolgte eine Rassifizierung, die im Völkermord an den Sinti und Roma gipfelte. Nach der NS-Zeit wurde die rassistischen Vorstellungen trotz semantischer Verschiebung auf Konstrukte wie „Ethnie“, „Abstammung“ oder „Kultur“ weitergetragen.

Um aktuelle antiziganistische Vorfälle dokumentieren zu können, orientieren wir uns an vier Erscheinungsformen, welche sich im öffentlichen Leben, in den Medien und der Politik, im Kontext von Arbeit, Wohnen und Gesundheit sowie in staatlichen Institutionen (Bildungseinrichtungen, Verwaltung, Polizei und Justiz etc.) äußern können. Diese Erscheinungsformen unterteilen sich in NS-bezogenen Antiziganismus, bürgerlichen Antiziganismus, antiziganistisches Otherring und migrationsbezogenen Antiziganismus. Die konkreten Definitionen werden im Ergebnisteil näher erläutert. Die Erscheinungsformen bzw. die antiziganistischen Stereotype können Verschränkungen zu anderen Machtdynamiken – wie Sexismus, antimuslimischem Rassismus, Klassismus oder Antisemitismus – aufweisen.

Impressum



Herausgeberin

MIA SH | Melde- und Informationsstelle Antiziganismus
Schleswig-Holstein

Elisabethstraße 59 | 24143 Kiel
E-Mail: mia-sh@sinti-roma-sh.de
Internet: <https://mia-sh.de/>

Eine Kooperation von



Verband Deutscher Sinti und Roma e. V.
Landesverband Schleswig-Holstein



Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.
Schleswig-Holstein Türk Toplumu

Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein e.V. &
Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.

Stand

Mai 2026

Redaktion

MIA Schleswig-Holstein

Grafik, Satz und Layout

Laura Grashoff

Zitierhinweis

MIA Schleswig-Holstein (2026): Antiziganistische Vorfälle 2025 in Schleswig-Holstein.
Zweiter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in Schleswig-Holstein.
Kiel.

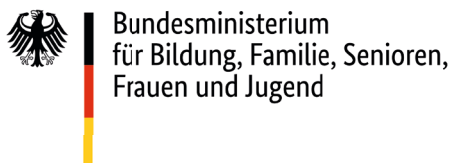
Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des **BMBFSFJ** sowie des **Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein** und des **Landesdemokratiezentrums** beim **Landespräventionsrat Schleswig-Holstein** dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der oder die Autor:in bzw. tragen die Autor:innen die Verantwortung.



www.mia-sh.de



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

